

1. Gesetzliche Grundlage

Männer und Frauen sind vom vollendeten 20. Bis zum vollendeten 50. Altersjahr in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig. Sie erfüllen ihre Pflicht, indem sie Feuerwehrdienst leisten oder eine Feuerwehrabgabe entrichten. Die Feuerschutzkommission bestimmt, wer dienst- oder abgabepflichtig ist (Art 34 und 35 des Gesetzes über den Feuerschutz, abgekürzt FSG). Die Politische Gemeinde kann gestützt auf Art. 38 FSG Personen, welche im Samariterdienst eingeteilt sind, ganz oder teilweise von der Feuerwehrpflicht befreien.

Im übrigen regeln Art. 36 und 37 des FSG die Befreiung von der Dienstpflicht bzw. die Feuerwehrabgabe.

2. Grundsatz

Ein Einsatzelement des Samariterverein unterstützt die Ortsfeuerwehr bei der Bewältigung ihres gesetzlichen Auftrages (Art. 40 FSG) im Rahmen seiner Möglichkeit.

3. Einteilung / Unterstellung

Die einzelnen Samariter des Einstzelementes sind in der Feuerwehr eingeteilt und in ihren Bestand integriert. Sie unterstehen während ihrem Dienst in der Feuerwehr dem örtlichen Feuerwehrkommando. Die Leitung der Samaritergruppe kann einer geeigneten Führungskraft des Samaritervereines übertragen werden.

4. Rekrutierung

Die Rekrutierung erfolgt in der Regel aus den Reihen des Samaritervereines. Folgende Rekrutierungskriterien sind zwingend:

- Erreichbarkeit (Gemeinde / Region);
- Gute physische Verfassung und Belastbarkeit;
- Spezielle, sanitätsdienstliche Ausbildung.

5. Auftrag

5.1 bei Alltags- und Grossereignissen

- a) Sicherstellung des Sanitätsdienstes für die Einsatzkräfte;
- b) Übernahme von verletzten und evakuierten Personen;
- c) Einrichten und Betrieb eines Verwundetennestes (Vdtn);
- d) Versorgung, Behandlung und Betreuung von verletzten und evakuierten Personen in Zusammenarbeit mit anderen Rettungsorganisationen (Sanität, Rega) und Ärzten;
- e) Mithilfe beim Aufbau und dem Betrieb eines Triageplatzes.

5.2 Im Übungs- und Instruktionsdienst

- a) Unterstützung des Feuerwehrkommandos bei der Lesomausbildung nach den Richtlinien des AFS.

6. Alarmierung

Anschluss an das Alarmsystem der Feuerwehr.

Ausrüstung mit 2 – 5 Pagern pro Gemeinde Einsatzbereitschaft:

- 5 Minutenbereich 2 – 4 Samariter
- 30 Minutenbereich 10 – 20 Samariter
- 60 Minutenbereich 20 – 50 Samariter

7. Bestand

10 – 20 Samariter pro Gemeinde

8. Ausbildung

Samaritervereinintern plus auftragspezifische Ausbildung in Zusammenarbeit und mit Genehmigung des Feuerwehrkommandos. Anzahl und Umfang der Übungen richten sich nach dem Ausbildungsplan der lokalen Feuerwehr, mindestens aber nach Art. 86 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (VVzFSG).

9. Ausrüstung

Persönliche Ausrüstung:

Die eingeteilten Samariter sind durch die Feuerwehr mit einer für ihren Auftrag geeigneten, persönlichen Schutzausrüstung auszustatten.

Die Empfehlungen des AFS und Samariter-Kantonalverband sind zu beachten.

Einsatzrüstung:

Die Feuerwehr hat das notwendige Sanitätsmaterial gemäss den Richtlinien des AFS zur Verfügung zu stellen und ist grundsätzlich für dessen Transport zum Schadenplatz zuständig.

10. Besoldung

Sie richtet sich nach den Ansätzen gemäss den Bestimmungen des örtlichen Feuerschutz-Reglementes und macht keinen Unterschied zu den übrigen Korpsangehörigen der Feuerwehr.

11. Versicherung

Mit der Einteilung in die Feuerwehr sind die Samariter auch bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zu melden, damit sie in den Genuss der Versicherungsleistung gelangen.